



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. August 2017

41. Jahrgang / Nr. 32

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

179. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Sechste Änderung

180. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“

181. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Borde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 14. Juni 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

179.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Sechste Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 04. Mai 2017 diesen Bebauungsplan Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Sechste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 23. Juni 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

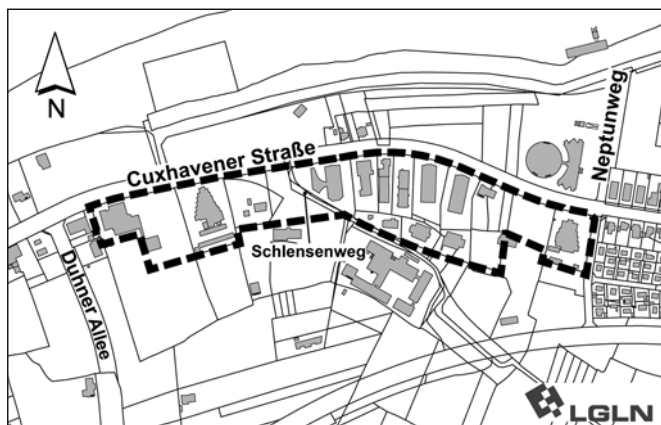
Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

1. im Norden durch die Cuxhavener Straße,
2. im Osten durch den Poseidonweg,
3. im Süden durch die erste Bautiefe (nördlich der Jugendherberge am Schlensenweg auch zweite Bautiefe) entlang der Cuxhavener Straße und
4. im Westen durch die hintere Grundstücksgrenze der Bebauung an der Duhner Allee.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen



Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 09. August 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 32 v. 24.8.2017 S. 183 -

180.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 202** **„Köstersweg Südfeld“**

Auf Grund der §§ 1, 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 07. August 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt im Osten des Ortsteils Lüdingworth-Köstersweg, südlich eines an der Straße Köstersweg gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes. Er wird begrenzt:

Im Norden durch die vorhandene Hofstelle „Köstersweg 5“. Im Osten durch einen landwirtschaftlichen Weg. Im Süden durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Im Westen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen der vorhandenen Hofstelle „Köstersweg 9“.

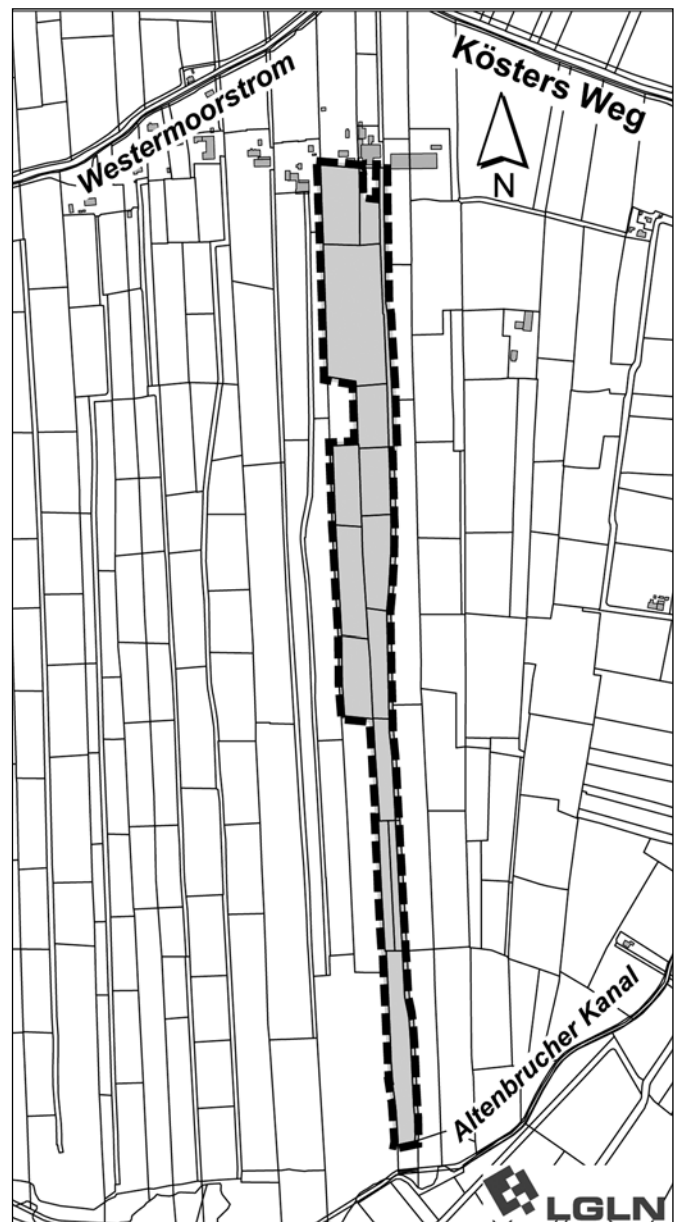
Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtliche kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 09. August 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

181.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Borde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 14. Juni 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.475.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.910.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.172.700,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.223.700,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	929.100,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	1.090.100,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	161.000,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	161.500,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.262.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.475.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 161.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.299.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- a) zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 18,25 %
- b) zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2016.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 14. Juni 2017
(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. August 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 7 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28. August bis zum 5. September 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 24. August 2017 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Der **Samtgemeindebürgermeister**
Meyer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

